

Solidarität mit Israel und Kritik an der israelischen Besatzungspolitik – kann beides zusammengehen?

Michael Volkmann

1. Solidarität mit und Kritik an Israel – eine Annäherung im Rückblick

Die leidenschaftlichsten Kritiker Israels sind die Israelis selbst. So schreibt der israelische Botschafter in Deutschland, Yacov Hadas-Handelsman: „Eine der Säulen des Judentums ist die Polemik. Fragen zu stellen, Kritik zu üben, etwas in Zweifel zu ziehen und Normen und Regeln in Frage zu stellen, sind wichtige Grundlagen der jüdischen Kultur. Es gibt kein anderes Volk, das seit Tausenden von Jahren mit einer so reichen demokratischen und pluralistischen Kultur gesegnet ist. Diese Kultur wurde auch vom modernen Staat Israel adaptiert und wird dort Tag für Tag praktiziert. Der Schutz des Schwachen, der Minderheit ist die Basis für das israelische Recht und die israelische Gesellschaft. Die israelischen Medien, Nicht-Regierungsorganisationen und die politische Opposition fordern die Regierung jeden Tag aufs Neue durch von ihnen vorgetragene Kritik heraus.“¹

Wenn wir als Christen fragen, ob und wie Solidarität mit Israel und Kritik an der israelischen Besatzungspolitik zusammengehen, sollten wir zuerst fragen, wie es mit diesen beiden Dingen in der Kirche in der Vergangenheit bestellt war. Wir sollten uns darüber im Klaren sein, dass wir aus einer israelfeindlichen Tradition herkommen, die ihrerseits kritikwürdig ist.

Seit der Entstehung des Christentums bis heute hat keine Generation von Christen darauf verzichtet das Volk Israel zu kritisieren². Oftmals nicht nur mit Worten, sondern auch mit Gewalt. In der Kirche wurde die Kritik am Judentum institutionalisiert. Dafür gab es besondere Sonn- und Feiertage, etwa den Gedenktag der Tempelzerstörung, der seit kurzem Israelsonntag heißt, oder den Karfreitag. Es gab und gibt immer noch Christen, die überzeugt waren/sind, dass christliche Identität nur in Kritik und Abgrenzung gegen das Judentum zu formulieren sei. Das Christentum schuf sich auf diese Weise ein fast unerschöpfliches Repertoire an antijüdischen Stereotypen, die am wirksamsten immer wieder durch eine israelkritische statt selbstkritische Art der Bibelauslegung aktiviert wurden und werden:

Heuchlerische Pharisäer, Gesetzlichkeit, Werkgerechtigkeit, alttestamentarischer Rachegott, Vergeltungsmoral, Judas, Synagoge des Teufels, Söhne des Teufels, halsstarriges Volk,

¹ Yacov Hadas-Handelsman, Über Kritik, Moral und Manipulation, in: E-Mail-Newsletter der Israelischen Botschaft Berlin vom 7. Januar 2013.

² Klein, Charlotte, Theologie und Anti-Judaismus. Eine Studie zur deutschen theologischen Literatur der Gegenwart, München 1975 (Abhandlungen zum christlich-jüdischen Dialog; Bd. 6); Ruether, Rosemary, Nächstenliebe und Brudermord. Die theologischen Wurzeln des Antisemitismus, München 1978 (Abhandlungen zum christlich-jüdischen Dialog; Bd. 7).

Erwählungshochmut, Christusmörder, allen Menschen feind, Feinde des Evangeliums, und in gesteigerter Form: Hostienschänder, Ritualmörder, Brunnenvergifter, Judensäue, Zersetzer der Moral, Weltverschwörer, Blutsauger. Alle diese Diffamierungen laufen hinaus auf die Aussage: Die Juden sind schuld, wenn es anderen schlecht geht. Sie sind selbst schuld, dass ihnen andere Menschen feind sind und sie verfolgen. Sie sind ein Problem, das zu lösen bzw. zu beseitigen ist. Übrigens hat die christliche Mission diesen Judenhass im 19. Jahrhundert in den Orient exportiert, wo er, angereichert durch die arabischsprachige Propaganda der Nazis, heute überall verbreitet ist und für wahr gehalten wird³.

Das ist die religiöse, kulturelle und politische Tradition, aus der wir kommen. In dieser Tradition war es üblich, sich der genannten Stereotypen zu bedienen, dem Volk Israel das Existenzrecht zu bestreiten, es bewusst verzerrt darzustellen und das in dieser Leidenschaft, Ausdauer und Systematik, so obsessiv und hasserfüllt, nur mit dem Volk der Juden und mit sonst niemandem zu tun. Traditionelle christliche Judenkritik hatte zum Ziel zu diffamieren und Vertreibung und Enteignung vorzubereiten und zu rechtfertigen. Das Christentum, die Religion der Feindesliebe, hatte ein Feindbild, hatte eine bestimmte Menschengruppe zu Feinden erklärt, gegen die jede Art von Hass erlaubt zu sein schien. Diese trägt den Namen Israel. Vor 65 Jahren haben Menschen aus dem Volk Israel den Staat Israel gegründet. Der Staat Israel versteht sich als Staat des jüdischen Volkes.

Wenn nun Christen heute den Staat Israel kritisieren wollen, gehören Selbstreflexion und Selbstkritik dazu, um nicht diese überlieferten Stereotypen zu wiederholen. Denn gute Absicht und schnelle Aufklärung allein genügen nicht, sich aus dieser Tradition zu befreien. Und wenn man es schafft, auf das traditionelle Vokabular zu verzichten, verwendet man vielleicht doch die überkommenen Denk- und Argumentationsmuster oder tut es ähnlich obsessiv wie unsere Vorfahren. Denn christliche Kritik an Israel ist etwas sehr Altes und tief Verwurzeltes. Eine christliche Solidarität, die Juden anerkennt und so, wie sie sind, respektiert, ist dagegen etwas Neues, kaum Verwurzeltes, noch kaum Aufgeblühtes. Hinzu kommt, dass wir als evangelische Christen oft meinen, es sei genug, Solidarität in Worten auszudrücken. Der Theologe Klaus Wengst ist der Überzeugung, dass man nur entweder solidarisch oder kritisch sein kann, beides zusammen bedeute eine Einschränkung der Solidarität⁴. Den Gegenbeweis müsste man nicht nur in Worten, sondern vor allem in Taten antreten. Müssen wir nicht auch dem Jesus nachfolgen, von dem

³ Lewis, Bernhard, Die Juden in der islamischen Welt vom frühen Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München (1987) 2004, (Beck'sche Reihe Bd. 1572).

⁴ Wengst, Klaus, Was geht Christinnen und Christen der Staat Israel an? Theologische Annäherungen an ein schwieriges Thema, Compass Online-extra Nr. 70, 2008, http://www.compass-infodienst.de/Klaus_Wengst_Was_geht_Christinnen_und_Christen_der_Staat_Israel_an.5207.0.html.

Paulus in Römer 15,8 schreibt, er sei ein diákonos, ein Diener der Juden geworden, und diakonisch am jüdischen Volk handeln?

Viele Kirchen haben sich in den vergangenen dreißig Jahren von ihrer antijüdischen Tradition losgesagt. Aber im Antisemitismusbericht der Bundesregierung vom Herbst 2011 ist zu lesen, dass Antisemitismus bei kirchlich Gebundenen häufiger anzutreffen sei als in den säkularen Bevölkerungsteilen⁵. Darum ist nach dieser Annäherung ans Thema zuerst danach zu fragen, wo die Grenze von legitimer Kritik an Israel zum Antisemitismus überschritten wird.

2. Die rote Linie: Wann wird Kritik an Israel antisemitisch?

Der Antisemitismusbericht der Bundesregierung sagt über eine antisemitismusverdächtige linksextreme Kritik an Israel, ihre „Einseitigkeit und Intensität, Schärfe und Unangemessenheit ist evident“⁶.

Die Kirchen in Deutschland sind prinzipiell gegen Antisemitismus und haben verschiedentlich erklärt, sich jeder Form von Antisemitismus entgegenzustellen. Aus den dargelegten Gründen muss auch Kritik an Israel auf den Prüfstand. Mehrere Institutionen haben versucht, die rote Linie möglichst klar zu definieren. Yad Vashem, Schoa-Gedenkstätte und Museum in Jerusalem, nennt vier Punkte:

„Kritik wird zum Antisemitismus in dem Moment, wenn

1. das Recht des jüdischen Volkes auf einen Staat bestritten wird,
2. sie sich einer Rhetorik mit antijüdischen Stereotypen bedient oder die Juden mit Nazis vergleicht,
3. sie Israel nach anderen Maßstäben beurteilt als andere Staaten, und
4. sie sich bewusst auf eine verzerrte Darstellung gründet.“⁷

2002-03 erarbeiteten Forscher im Auftrag der EU vergleichbare Kriterien, von denen drei mit den obigen sachlich übereinstimmen:

„Die Forscher entwickelten 4 solche Kriterien:

- der Vergleich zwischen Israel und Nazi-Deutschland;
- kollektive Beschuldigung der Juden für die Verantwortung an der israelischen Politik;
- Verwendung von Doppelmoral gegen Israel (z.B.: es so darzustellen, dass Israel sich nicht an internationale Konventionen hält, während man es ignoriert, dass andere Länder das Gleiche tun)

⁵ Bundesministerium des Innern (Hg.), Antisemitismus in Deutschland. Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze, Berlin 2011, S. 92-94 (im Folgenden zitiert als: Antisemitismus in Deutschland).

⁶ Antisemitismus in Deutschland, S. 27.

⁷ Zitat aus: Begegnungen. Zeitschrift für Kirche und Judentum, hg. v. Evang.-Luth. Zentralverein für Begegnung mit Christen und Juden, 3/2002, S. 24.

- Wiederverwertung antisemitischer Stereotypen (wie z.B. Karikaturen, in denen IDF Soldaten als Jesus Mörder dargestellt werden).“⁸

In der Praxis kommen die aufgezählten Argumentationsmuster häufig vor. Nach Darstellung des Antisemitismusberichts der Bundesregierung ist „Israelkritik ohne Antisemitismus“ die Ausnahme, während „Kritik an Israel mit antisemitischen Untertönen“ die Regel ist⁹. In einem Arbeitspapier der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste von 2005 heißt es entsprechend: „Kritik an Israel ist nicht per se judenfeindlich, aber häufiger als die KritikerInnen selbst glauben.“¹⁰

Doch auch wenn die Grenze zum Antisemitismus eingehalten wird, bedeutet das nicht automatisch, dass eine Kritik an Israel unproblematisch sei. Eine sehr gute Anschauung hierfür bietet die so genannte Buber-Gandhi-Kontroverse aus den Jahren 1938-39.

3. Martin Buber, Mahatma Gandhi und das Problem ungerechter Kritik¹¹

Am 26. November 1938, nach den Novemberpogromen, veröffentlichte Gandhi in seiner Wochenzeitschrift Harijan eine ausführliche öffentliche Äußerung zur Lage der Juden in Deutschland und über den Zionismus. Darin kritisierte er die jüdische Ansiedlung in Palästina als falschen Weg. Die Juden sollten in ihren Heimatländern bleiben. Die deutschen Juden sollten freiwillig Leiden auf sich nehmen, auch wenn es zu einem Blutbad käme. Auch die Juden in Palästina sollten sich nicht gegen die Araber wehren.

Buber war sowohl Kritiker als auch Verteidiger des Zionismus. Seine Identifikation mit den zionistischen Bestrebungen wurde durch seine Kritik nicht in Frage gestellt. Er entgegnete Mahatma Gandhi, kurz zusammengefasst, folgendes:

Kritik von außen, die nicht Anrede ist, die nicht aus Verbundenheit mit den Gemeinten und aus Kenntnis ihrer Lage artikuliert wird, die in ungerechten Vorwürfen besteht, ist leerer Lärm eitler Mäuler und wird nicht beachtet. Feindseligkeit trifft auf einen Panzer des Schweigens, freundlicher Zuspruch durchdringt ihn.

Buber fragt: Was ist die Bedeutung einer Kritik, die die Kritisierten nicht erreichen möchte? Gandhis

⁸ Quelle: <http://www.nahost-politik.de/europa/antisemitismus-8.htm>

⁹ Antisemitismus in Deutschland, S. 59.

¹⁰ Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Antisemitismus wahrnehmen, ansprechen und bearbeiten, Berlin 2. Aufl. Februar 2005.

¹¹ Mahatma Gandhi, Zur Lage der Juden in Deutschland und Palästina, in: Mendes-Flohr, Paul, Martin Buber: Ein Land und zwei Völker. Zur jüdisch-arabischen Frage, Frankfurt am Main 1983, S. 146-154; Buber, Martin, Brief an Gandhi, in: Ebenda, S. 155-172. Die deutschen und englischen Textversionen sind, neben weiteren Briefen jüdischer Absender an Gandhi und einer Sammlung von Stellungnahmen Gandhis, abgedruckt in: Bartolf, Christian (Hrsg.), „Wir wollen die Gewalt nicht“. Die Buber-Gandhi-Kontroverse. Berlin 1998. Vgl. auch: Volkmann, Michael, Martin Buber: „Brief an Gandhi“ (1939). Über den dialogischen Umgang mit Kritik, in: Im Gespräch. Hefte der Martin-Buber-Gesellschaft Nr. 12/2008-2009, S. 24-34.

Anklage ist nicht gerecht, so Buber, da sie ohne Kenntnis und ohne Verbindung mit den Beschuldigten geäußert wird. Dennoch sucht Buber den Dialog mit Gandhi. Im Unterschied zu Gandhi möchte er den sehen und verstehen, den er anspricht. Er bleibt in der Sache unnachgiebig, aber er achtet freundlich und respektvoll darauf, ihn nicht persönlich zu verletzen. Buber stellt den Sinn von Vergleichen völlig verschiedener Sachverhalte in Frage: „Was für eine Bedeutung hat es, auf etwas Gemeinsames hinzuweisen, wenn man solche Verschiedenheit unbeachtet läßt?“¹² Unvergleichbar ist vor allem die extreme Situation antisemitischer Bedrohung, die Gandhi nicht erkannt hat. Juden, so Buber, haben die Erfahrung gemacht, Antisemiten durch nichts beeinflussen zu können und in unbeachtetem Leiden umgebracht zu werden. Gewaltfreiheit macht auf einen antisemitischen Vernichtungswillen keinen Eindruck.

Die Verteilung des Landes zwischen den beiden Völkern, die es bewohnen, so Buber weiter, muss nach Kriterien erfolgen wie Respekt gegenüber den vitalen Ansprüchen von beiden, Arabern und Juden, produktiver Umgang mit dem Boden, gemeinsames Bedienen des Bodens, der als göttlicher Besitz von seinen Bewohnern nur geliehen ist. Angebliche historische Besitzrechte werden nicht anerkannt. Die Versöhnung der beiden Ansprüche ist möglich, wenn sie auf die menschlichen Lebensbedürfnisse begrenzt werden. Buber will keine Gewalt, ist aber bereit sie anzuwenden, wenn das Übel das Gute zu vernichten droht. An Gandhi kritisiert er dessen verständnisvolle Nachsicht gegenüber der Gewaltanwendung von Arabern gegen Juden. Auch als Buber mit seinem Ziel eines bi-nationalen Staates scheitert und Palästina geteilt wird, bleibt seine Kritik am Staat Israel eingebettet in seine Identifikation mit dem Zionismus.

Buber charakterisierte Gandhis Kritik als ungerecht. Sechzig Jahre später bezeichnete sie der israelische Gelehrte Haim Gordon als inkompetent¹³. Gandhi habe sich öffentlich geäußert, ohne über das Minimum von notwendiger Kenntnis für eine kluge Antwort zu verfügen.

Viele der in der Buber-Gandhi-Debatte zu Tage getretenen Probleme kennzeichnen auch christliche bzw. deutsche Kritik an Israel. Oft ist sie inkompetent und ohne Verbindung zu den Kritisierten. Sie scheint sie gar nicht erreichen und verändern, nur mehr brandmarken zu wollen. Sie berücksichtigt nicht die Lage, in der die Kritisierten sich befinden. Auch lässt sie außer Acht, was diese über sich selbst und ihre Position sagen. Oft versteckt sie sich hinter selbstkritischen Israelis und benutzt deren Argumentationsgang, ohne sich wie sie in der Mithaftung mit allen Juden zu befinden. Oder sie wiederholt ungeprüft, was

¹² Buber, Brief an Gandhi, S. 157.

¹³ Gordon, Haim, A Rejection of Spiritual Imperialism: Reflections of Buber's Letter to Gandhi, in: Journal of Ecumenical Studies 36/1999, S. 470-479.

Palästinenser über Juden und Israel verbreiten. Schließlich ignoriert oder rechtfertigt sie arabische Gewaltanwendung. Mit keinem anderen Staat geht sie so um wie mit Israel.

4. Israels Rechtsposition in Bezug auf die Besetzung

Kritik muss konkret sein, um wahr und gerecht sein zu können. Kritik an Israel, am Staat Israel, an der Regierung Israels, an der Politik Israels, an der Besatzungspolitik Israels – das ist alles noch zu pauschal gesagt. Das meiste daran ist gar nicht kritikwürdig. „Kritik an der Besatzungspolitik“ – was wissen wir überhaupt über die israelische Besetzung des Westjordanlandes? Ein Aufsatz des israelischen Experten für internationales Recht und Präsidenten der Universität Tel-Aviv, Prof. Yoram Dinstein, aus dem Jahr 2001 macht deutlich, dass die Rahmenbedingungen der Besetzung nicht von der Politik, sondern von der Rechtsprechung vorgegeben sind¹⁴. Diese Rechtsposition des Obersten Gerichtshofs Israels ist in Deutschland kaum bekannt. Ich fasse Dinstains Argumentation zusammen:

Araber und Juden gab es mit wechselnden Mehrheiten immer in Palästina. Aus der Sicht des internationalen Rechts ist es nur sinnvoll, sich auf die moderne Geschichte zu konzentrieren, [d. h. ältere, z. B. biblisch begründete Ansprüche, nicht zuzulassen, M. V.]. Hier ist der einzig sinnvolle Ansatzpunkt die Balfour-Erklärung vom 2.11.1917. In ihr band sich Großbritannien unilateral an die Verpflichtung, eine jüdische nationale Heimstätte in Palästina nach Kräften zu fördern. Der wenig später gegründete Völkerbund schloss mit Großbritannien das Palästina-Mandat, ein beide bindendes internationales Abkommen, das die Balfour-Erklärung fast wörtlich bestätigte und somit für den Völkerbund, also fast alle damals existierenden Staaten, verbindlich machte; die USA, die dem Völkerbund nie beitraten, stimmten dem Mandat 1924 zu. Dessen Inhalt betraf das zu befördernde jüdische Nationalheim, Nichtjuden wurde darin lediglich die Nichtbeeinträchtigung ihrer bürgerlichen und religiösen Rechte zugesichert. Nach dem Zweiten Weltkrieg verwies Großbritannien das Palästina-Problem an die UNO, die Nachfolgeorganisation des Völkerbundes, wohl in der Annahme, auf Grund seiner Unlösbarkeit würden die UN alle Maßnahmen der Briten akzeptieren. Überraschend kooperierten die USA und die UdSSR in der Palästinafrage das einzige Mal in der Geschichte der UN, so dass die UN-Resolution 181 (II) am 29.11.1947 mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wurde. Sie empfahl die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat, eine Wirtschaftsunion beider und die Internationalisierung Jerusalems. Die am Tag nach der UN-Abstimmung beginnenden arabischen Angriffe gegen Juden wurden von den Briten nicht

¹⁴ Dinstein, Yoram, Das internationale Recht im arabisch-israelischen Konflikt, in: Hermann L. Gremliza (Hrsg.), Hat Israel noch eine Chance? Palästina in der neuen Weltordnung, Hamburg 2001 (Konkret Texte; Bd. 29), S. 170-189 (im Folgenden zitiert als: Dinstein).

verhindert. Als die Briten am 14.5.1948 aus Palästina abzogen und Israel seine Unabhängigkeit erklärte, ging der Bürgerkrieg auf Grund der Angriffe Ägyptens, Jordaniens, Syriens, des Libanon und des Irak auf Israel in einen internationalen Konflikt über. Die UNO, zur Sicherung des Weltfriedens gegründet, konnte diesen ersten Krieg nach 1945 nicht verhindern, der Sicherheitsrat blieb angesichts der arabischen Invasion untätig. Israel ging aus dem Krieg siegreich hervor und handelte mit den direkt angrenzenden Gegnern 1949 Waffenstillstände aus. Diese beinhalteten, dass die Waffenstillstandslinien keine endgültigen Grenzen seien und nur bilateral verändert werden dürften. Da keine Friedensverträge geschlossen wurden, wurde der Krieg lediglich unterbrochen und es gab auch keine Normalisierung der Beziehungen. Dinstein spricht von einem einzigen Krieg in Etappen bis zum Frieden mit Ägypten 1979 bzw. mit Jordanien 1994. Diese Friedensschlüsse beendeten genau genommen den Krieg von 1967, in dem Israel, von drei Nachbarstaaten angegriffen, umfangreiche gegnerische Gebiete besetzte. Mit Syrien gibt es bislang keinen Frieden, jedoch Waffenruhe. Der Libanon hat den Waffenstillstand von 1949 als einziger arabischer Staat eingehalten. (Der israelische Krieg im Libanon 1980-82 war kein Krieg gegen den Libanon, sondern gegen Syrien und die PLO, die vom Libanon aus Israel permanent angegriffen hatte.) Israel hat mehrmals 1967 besetzte Gebiete zurückgegeben bzw. abgetreten: 1974 Teile des Golans an Syrien, bis 1979 den ganzen Sinai an Ägypten und im Zuge der Abkommen mit der PLO seit 1993 den Gazastreifen und die großen Städte der Westbank (A-Gebiete) an die Palästinensische Autonomiebehörde.

Ein besonderes Thema ist der Rechtsstatus der Westbank. 1994 wurde als Grenze zwischen Israel und Jordanien, unbeschadet des Status der Westbank, die Mandatsgrenze in der Jordansenke übernommen. Diese Grenze war nachträglich gezogen worden, ursprünglich hatte das Völkerbundmandat auch ganz Jordanien mit umfasst. Jordanien wurde 1922 abgetrennt und 1946 von den Briten als Monarchie in die Unabhängigkeit entlassen. Aber die jordanische Armee („arabische Legion“) war in den arabischen Teilen Palästinas präsent und griff von dort aus in der Endphase des Mandats jüdische Städte an. Auch nach dem israelischen Unabhängigkeitskrieg leisteten palästinensische Araber und Jordanier Widerstand gegen den UN-Teilungsplan. Auf der Palästina-Konferenz von Jericho im Dezember 1948 wurde die Vereinigung der Westbank mit Jordanien beschlossen und 1950 in freien Wahlen besiegelt. Die palästinensischen Araber verzichteten damals also auf ihren Staat. Da die Annexion der Westbank durch Jordanien einvernehmlich erfolgte, erübrigte sich die Frage einer internationalen Anerkennung. Faktisch machten die palästinensischen Araber damals von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch: sie wurden Jordanier. Juristisch wurde das Selbstbestimmungsrecht aber erst 1966 in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Nach 1967 änderten die palästinensischen Araber unter israelischer Besatzung ihre

Meinung. Bis dahin war von einem „palästinensischen Volk“ nicht die Rede gewesen, seine „unveräußerlichen Rechte“ wurden von der UNO-Vollversammlung erstmals 1969 erwähnt. Im Mandat bezeichnete „Palästinenser“ alle Staatsbürger, Juden wie Araber.

Im Gebiet des ehemaligen Mandats Palästina haben also zwei Völker ein Selbstbestimmungsrecht: Israelis und Palästinenser. Im ersten Abkommen Israels mit der PLO 1993 in Washington erkannten beide Völker einander gegenseitig an. Der israelisch-palästinensische Konflikt kann daher nur auf der Basis einer Teilung des Territoriums gelöst werden. Diese Erkenntnis war Grundlage für den Oslo-Friedensprozess, der jedoch an der ungeklärten Frage des „Wie“ scheiterte.

Israel hält die Westbank seit 1967 besetzt und hat im Zuge des Oslo-Prozesses Teile davon in palästinensische Autonomie übergeben. Dinstein unterscheidet zwischen einer kriegerischen Besatzung und dem, was er eine Nachkriegsbesatzung nennt. Eine kriegerische Besatzung wird im internationalen Recht in den Artikeln 42-56 der Haager Beschlüsse in der 4. Genfer Konvention von 1949 geregelt (die Konvention umfasst 150 Artikel). Israel ist Unterzeichnerstaat und an die Konvention gebunden. Israel bestreitet aber ihre Gültigkeit de jure für das ehemalige Mandatsgebiet, weil die Hoheitsfrage umstritten ist. Der letzte anerkannte Souverän war das Osmanische Reich. De facto befolgt Israel jedoch alle Regeln der Konvention, die sämtlich humanitärer Natur sind, und zwar (bis 2001) als einziger Unterzeichnerstaat überhaupt seit 1949. Dies zeigt sich u. a. daran, dass in den besetzten Gebieten weiterhin ägyptisches bzw. jordanisches Recht gilt. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, hat die israelische Militärregierung die 4. Genfer Konvention „strikt und rigoros“¹⁵, so Dinstein, eingehalten. Die israelische Interpretation der Konvention weicht in einzelnen Punkten von der anderer (auch von der Yoram Dinsteins) ab, nämlich was Deportationen einzelner Personen oder Hauszerstörungen anbelangt. Da in den besetzten Gebieten kein israelisches Recht anzuwenden ist, ist das Oberste Gericht Israels de jure unzuständig. Es betrachtet die Haager Beschlüsse (nicht die ganze Konvention) jedoch als internationales Recht und hat de facto die Konvention bestätigt und interpretiert. Es war jederzeit bereit, das militärische Vorgehen zu prüfen. So kam es doch zu einer umfangreichen Fallgesetzgebung, die besetzten Gebiete betreffend.

Eine kriegerische Besatzung endet mit Kriegsende. Bleiben Gebiete länger besetzt, gelten laut Artikel 6 der Konvention nur noch bestimmte Artikel, die dann so lange zu befolgen sind, wie die Besatzung andauert. Dinstein verwendet für diesen Rechtszustand den Begriff „Nachkriegsbesatzung“. Sie ist gebunden an Regierungsgewalt, wurde von Israel nach 1993 also mit der mit ihr verknüpften Verantwortung zum Teil an

¹⁵ Dinstein, S. 186.

die PLO abgetreten. Bei einem Friedensschluss sind Gebietsabtretungen im Konsens beider Seiten zulässig, nicht jedoch im Falle illegaler Gewaltanwendung, d. h. einem Aggressor sollen die Früchte seiner Aggression verwehrt werden. Also wird nicht Gewalt an sich verboten, sondern die Aggression wird bestraft. Ein angegriffener Staat darf im Rahmen eines Abkommens Landgewinne erzielen. Da 1967 die arabischen Staaten die Aggressoren waren, so Dinstein, wäre ein Abkommen mit Grenzveränderungen zu Gunsten Israels legitim. Soweit zu Yoram Dinstains Aufsatz.

Dinstains Analyse entspricht der Rechtsauffassung des Obersten Gerichts von Israel. Die wechselnden Regierungen unterstellen sich ihr. In einem längeren offiziellen Text der israelischen Regierung¹⁶ wird sie im Wesentlichen bestätigt. Dort wird betont: „Die Behauptung, die sogenannte israelische ‚Besatzung‘ sei illegal – ohne Hinweis auf die Ursachen oder die Faktoren, die zum Andauern dieses Zustandes geführt haben – ist demnach grundlos und nicht im internationalen Recht verankert.“ Zur Frage der israelischen Siedlungen in der Westbank wird dort gesagt: „Israelische Siedlungen im Westjordanland und im Gazastreifen sind sowohl nach internationalem Recht als auch nach den Vereinbarungen zwischen Israel und den Palästinensern legal. ... Die verschiedenen Abkommen, die Israel und die Palästinenser seit 1993 unterzeichnet haben, enthalten keinerlei Verbot eines Baus oder Ausbaus von Siedlungen. ... Israels Gebrauch des Landes für Siedlungen entspricht allen Regeln und Normen internationalen Rechts. Privater Boden wird für die Gründung von Siedlungen nicht herangezogen. Sie werden nur auf öffentlichem Boden errichtet. ... Darüber hinaus steht jegliche Siedlungstätigkeit unter der Aufsicht des Obersten Gerichtshofes in Israel (als höchste Gerichtsinstanz im Lande). Jeder betroffene oder geschädigte Einwohner der Gebiete, auch palästinensische Bewohner, können sich direkt an den Gerichtshof wenden.“ Die endgültige Regelung der Frage der Siedlungen sei für die so genannten Endstatusverhandlungen vorgesehen. Soweit zur juristischen Situation.

Yoram Dinstains Schlussfolgerung lautet: „Die [auf die friedenspolitischen Erfolge der Jahre 1993 und 1994, M.V.] folgenden Ereignisse erwiesen aber, wie unrealistisch die Erwartung ist, ein so langer und so tief verwurzelter Konflikt wie der israelisch-arabische könne quasi über Nacht beigelegt werden. Viele Punkte stehen noch kontrovers zur Debatte, und in vielen Kreisen herrscht noch tiefe Skepsis gegenüber der Vorstellung, Araber und Israelis könnten zu einer wirklichen Versöhnung kommen – auf beiden Seiten. Es wird viel konstruktive Energie aufgebracht werden müssen, bevor im Nahen Osten regulär Frieden herrschen kann.“¹⁷

¹⁶ „Israel, der Konflikt und Frieden“, Israelische Botschaft Berlin, E-Mail-Newsletter vom 15.10.2004.

¹⁷ Dinstein, S. 189.

5. Innerisraelische Kritik an der Siedlungspolitik

Das Staatsland, von dem oben die Rede war, war vom Osmanischen Reich 1917 an die britische Mandatsmacht, 1949 an Jordanien und 1967 an Israel übergegangen. Die Regierung Begin intensivierte ab 1977 die Siedlungstätigkeit. Ein im Westjordanland nach wie vor gültiges osmanisches Gesetz von 1858 kam ihren politischen Zielen entgegen. Es besagt, dass Landflächen, die länger als zehn Jahre nicht kultiviert wurden, in Staatsbesitz übergehen („das Besitzrecht verbleibt in den Händen des Sultans“). Von 1977 bis 1993 wurde die Landbebauung dokumentiert und nicht genutztes Land legal verstaatlicht. Als Staatsland steht es für den Siedlungsbau zur Verfügung¹⁸.

Diese Ausgestaltung des rechtlich vorgegebenen Rahmens durch konservative Regierungen ist in Israel sehr umstritten¹⁹. Bewohner der Siedlungen werden vom Staat vor den meisten anderen Israelis finanziell bevorzugt. Die Siedlerbewegung ist politisch erfolgreich, Teile hängen einem aggressiven Fundamentalismus an. Immer wieder kommt es zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Siedlern und Palästinensern. Der Staat unternimmt nichts oder zu wenig, um diese Bewegung zu stoppen oder auch nur zu steuern. Manche Israelis befürchten gar eine Gefahr für die israelische Demokratie. Palästinenser, die ihre Enteignung, die Einengung ihrer Bewegungsfreiheit und die Bedrohung durch die unwillkommenen Nachbarn nicht hinzunehmen bereit sind, können zwar das Oberste Gericht anrufen, etliche erhielten auch Recht. Grundsätzlich kann ihre Lage jedoch nur durch die erneute Aufnahme von Verhandlungen und politische Vereinbarungen wie die des Grenzverlaufs zwischen Israel und der Palästina verändert werden.

Nach internationalem Recht müssen Besetzungen durch bilaterale Verhandlungen mit dem Ziel eines Friedensschlusses beendet werden. Obwohl Israel es dem palästinensischen Präsidenten nicht zutraut, die Ergebnisse von Verhandlungen auf seiner Seite durchzusetzen und zu garantieren, forderte Premierminister Netanyahu vom Beginn seiner Amtszeit an Präsident Abbas zu Verhandlungen ohne Vorbedingungen auf. Die palästinensische Seite verlangte als Vorbedingung die völlige Einstellung des israelischen Siedlungsbaus im Westjordanland. Israel ist dazu nicht bereit und verweist darauf, dass eben dies verhandelt werden müsse. In der Vergangenheit hat Israel wiederholt Siedlungen mit Tausenden Einwohnern geräumt: 1978 vor der Rückgabe des Sinai an Ägypten, 2005 in Gaza und einige Male im

¹⁸ Zertal, Edith / Eldar, Akiva, Die Herren des Landes. Israel und die Siedlerbewegung seit 1967, München 2007.

¹⁹ Ebenda.

Westjordanland. Für eine endgültige Regelung sieht etwa der inoffizielle Friedensplan der „Genfer Initiative“ den Austausch von Territorien bzw. Räumung oder Verbleib existierender Siedlungen vor²⁰.

6. Zusammenfassung in vier Sätzen

Kritik an Israel ist ein anspruchsvolles Thema, sie setzt die Kenntnis komplexer Zusammenhänge voraus.

Wenn sie nicht dialogisch ist, wird sie in Israel nicht gehört.

Wer Israel von außen kritisieren möchte, muss davon ausgehen, dass der innerisraelische Diskurs ihm immer schon voraus ist.

Wir müssen als Christen über Solidarität mit Israel mindestens so intensiv nachdenken wie über Kritik.

7. Nachtrag in der Diskussion: Die Vertreibung der Juden aus den arabischen Staaten

Unsere Beziehungen zu den christlichen Palästinensern sind gut und wichtig, sie müssen weiter gepflegt und vertieft werden. Doch sie sind nicht repräsentativ für die palästinensische Seite, wo Christen nur 1-2 % der Bevölkerung ausmachen. Mehr als 98 % der Palästinenser sind Muslime. Mit ihnen müssen wir in einen interreligiösen Dialog eintreten. Juden haben traditionell mit Muslimen weniger theologische Reibungsflächen als mit uns Christen. Erst die Entwicklungen im Orient im 20. Jahrhundert haben zu starken Belastungen im Verhältnis von Juden und Muslimen geführt²¹.

1941 kam es unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Politik in Bagdad zum Farhud, einem Pogrom, bei dem doppelt so viele Juden ermordet wurden wie bei den deutschen Novemberpogromen drei Jahre zuvor. Im Verlauf der 1940er Jahre gab es weitere Pogrome in arabischen Städten. Ab Dezember 1947, nach dem Palästina-Teilungsbeschluss der UNO, brachen in fast jeder arabischen Großstadt Judenverfolgungen aus, denen viele hundert Menschen zum Opfer fielen. So begann die Vertreibung der Juden aus den arabischen Staaten von Marokko bis an den Indischen Ozean. Offiziell wurden 856.000 jüdische Flüchtlinge registriert. Etwa drei Viertel von ihnen flohen nach Israel. Eine Dokumentationsstelle in Jerusalem beziffert ihren entschädigungslosen Verlust allein an Grund und Boden auf über 100.000 qkm

²⁰ http://www.genfer-initiative.de/genferinitiative/g_de.html: Grenzverlauf vom 4.6.1967 mit Modifikationen, s. Artikel 4.1(1). Verbleibende Siedlungen, s. Artikel 4.5(4), dieser verweist bezüglich der Modalitäten der Übernahme in palästinensische Autorität auf „Anhang X“, der nicht vorliegt und dessen Inhalt unbekannt ist.

²¹ Zum Folgenden: Gilbert, Martin, In Ishmael's House. A History of Jews in Muslim Lands, New Haven und London 2010, deutsche Zusammenfassung in: Ölbaum online Nr. 57, http://www.agwege.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_pfarraamt_christen_juden/Oelbaum_online/57-120105.pdf. Vgl. auch: Mallmann, Klaus-Michael / Cüppers, Martin, Halbmond und Hakenkreuz. Das „Dritte Reich“, die Araber und Palästina, Darmstadt 2006, und Gensicke, Klaus, Der Mufti von Jerusalem und die Nationalsozialisten, Darmstadt 2007.

(zum Vergleich: Israel und Palästina umfassen zusammen etwa 27.000 qkm). Von einstmalen über 900.000 arabischen Juden sind vielleicht 3.000 verblieben, ganz überwiegend in Marokko. Die „Entjudung“ des Orients, obwohl ohne der Schoa vergleichbare Massenmorde, war mit über 99,5 % wesentlich radikaler als die in Europa, wo immerhin noch etwa eine Million Juden leben (ca. 9 % der um 1930 in Europa lebenden 11 Millionen Juden). Eine Kultur, die tausend Jahre älter war als der Islam, wurde völlig zerstört, friedliche und loyale Bürger ihrer Staaten verloren jeden Schutz und ihren ganzen Besitz – mit negativen Folgen für die politische Kultur der arabischen Staaten.

Am 1.4.2008 verpflichtete der US-Kongress in der Hausresolution 1985 die US-Regierung auf gleiche Anerkennung der jüdischen wie der palästinensischen Flüchtlinge. Im Januar 2009 beauftragte die israelische Regierung eine Abteilung mit der Dokumentation von Ansprüchen und am 22.2.2010 beschloss die Knesset ein Gesetz, das jede israelische Regierung darauf verpflichtet, die Rechte der jüdischen Flüchtlinge aus arabischen Ländern in alle künftigen Verhandlungen einzubringen. Diese werden dadurch nicht einfacher, aber noch dringender.

Wer sich für Frieden im Nahen Osten engagiert mit dem Motiv, für mehr Gerechtigkeit einzutreten, muss diese große Ungerechtigkeit in seine Gesamtsicht mit aufnehmen.